



Haushaltsantrag Stadtrat VIII-HP-10162

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:
AfD-Fraktion

Stammbaum:
VIII-HP-10162 AfD-Fraktion

Betreff:
Kürzung von Fördermitteln Freie Kunst und Kultur

| Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium | Voraussichtlicher Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|--|-------------------------------------|--|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters erweiterter FA Finanzen Ratsversammlung FA Kultur | | Information zur Kenntnis Vorberatung Beschlussfassung 1. Lesung |

Blockinformation:

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Haushaltsjahr | 2025,2026 |
| <hr/> | |
| PSP-Element | |
| Auswirkung auf den Haushalt | Ergebnishaushalt |
| Betrag (in EUR) 2025 | -701.809 |
| Betrag (in EUR) 2026 | -1.302.273 |
| Stellenerhöhungen (in VzÄ) 2025 | - |
| Stellenerhöhungen (in VzÄ) 2026 | - |
| Kategorie/Themenschwerpunkt | Kultur/Kunst |

Beschlussvorschlag

1. Die Aufwendungen für das Jahr 2025 werden von 11.979.430 € auf 11.277.621 €, zu Gunsten des Gesamthaushaltes, gekürzt.
2. Die Aufwendungen für das Jahr 2026 werden von 11.986.335 € auf 10.684.062 €, zu Gunsten des Gesamthaushaltes, gekürzt.

Begründung

Die Kürzungen orientieren sich an dem Plan für 2024 in Höhe von 11.947.580 €. Diese Mittel sollen für das Jahr 2025 um 5 % (593.559 €) gekürzt werden, so dass man auf einen Betrag für die Aufwendungen von 11.277.621 € kommt. Für das Jahr 2026 sollen diese Mittel um 10 % (1.187.118 €) gekürzt werden, so dass man auf einen Betrag für die Aufwendungen von 10.684.062 € kommt.

Durch die Kürzungen von 5 % bzw. 10 % soll ein Prozess eingeleitet werden, durch den die Freie Szene von städtischen Subventionen unabhängig gemacht wird. Hierbei muss langfristig in Kauf genommen werden, dass nicht rentable Objekte der Freien Szene ihren

Betrieb einstellen müssen. Es ist nicht einzusehen, dass ein spezifisch gastronomisch-kulturelles Angebot dauerhaft durch die öffentliche Hand subventioniert wird. Weiter ist zu beachten, dass durch die dauerhafte Subventionierung freier Träger durch die öffentliche Hand eine Einschränkung der Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG zu besorgen ist. Durch die Auswahl, welcher freie Träger subventioniert wird und welcher nicht, nimmt die Stadt mittelbar Einfluss auf die Kunst, die nach den Wertungen des Grundgesetzes staatsfrei sein soll.

Im Übrigen ist die Kürzung durch die allgemeine Haushaltsnot geboten.

Anlage/n
Keine